

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Löff vom 14.12.2021**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Gemischte Grabstätten	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	4
VI. Benutzung der Friedhofshalle.....	4
VII. Räumung von Grabstätten	4
VIII. Sonstige Gebühren	5

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.05.2017, zuletzt geändert am 10.04.2018 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten) | 200,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 400,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 200,00 Euro |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im Urnengemeinschaftsgrab (Anonyme Bestattung) | 80,00 Euro |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|-------------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 | 800,00 Euro |
|---|-------------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|---------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einfachwahlgrabstätte | 700,00 Euro |
| bb) eine Doppelwahlgrabstätte | 1.000,00 Euro |
| cc) Urnenwahlgrabstätte in der Erde | 400,00 Euro |
| dd) Urnenwahlgrabstätte in der Urnenmauer | 760,00 Euro |
| b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben. | |
| 2. a) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes angefangene Jahr | |
| aa) eine Einfachwahlgrabstätte | 24,00 Euro |
| bb) eine Doppelwahlgrabstätte | 34,00 Euro |
| cc) Urnenwahlgrabstätte in der Erde | 13,00 Euro |
| dd) Urnenwahlgrabstätte in der Urnenmauer | 26,00 Euro |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 320,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 450,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzung in der Erde je Beisetzung 150,00 Euro
2. Wahlgräber
 - a) Einfachgrabstelle 450,00 Euro
 - b) Doppelgrabstellen für erste Bestattung 450,00 Euro
für jede weitere Bestattung 450,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzung in der Erde je Beisetzung 150,00 Euro
 - d) Urnenbeisetzung in der Urnenmauer 50,00 Euro
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 20% von Hundert.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Friedhofshalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 200,00 Euro
für jeden weiteren Tag 60,00 Euro
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 100,00 Euro
für jeden weiteren Tag 20,00 Euro

VII. Räumung von Grabstätten

Abbau und Entsorgung der Grabanlage und sonstigen baulichen Anlagen einer

- a) Reihengrabstätten und Einfachwahlgrabstätten 300,00 Euro
- b) Doppelwahlgrabstätten 400,00 Euro
- c) Urnengrabstätten und Kindergrabstätten 250,00 Euro
- d) Urnengrabstätten in der Urnenmauer 50,00 Euro

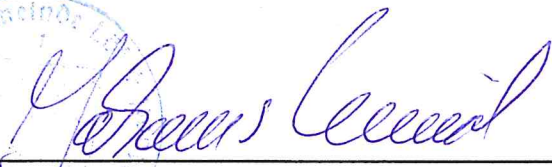
VII. Sonstige Gebühren

1. Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende

60,00 Euro

Löf, den 14.12.2021





Johannes Liesenfeld, Ortsbürgermeister